



2017/2124(INI)

18.7.2017

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2016
(2017/2124(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichtersteller: Jonás Fernández

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2016 (2017/2124(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2016,
- unter Hinweis auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB), insbesondere auf die Artikel 3 und 15,
- unter Hinweis auf Artikel 284 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2016 mit dem Titel „Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet“ (COM(2016)0727),
- unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ (Monti-Bericht),
- unter Hinweis auf das Reflexionspapier der Kommission zur Zukunft der EU-Finzen,
- unter Hinweis auf das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (Macroeconomic Imbalance Procedure – MIP),
- unter Hinweis auf den „ECB Economic Bulletin“ mit dem Titel „MFI lending rates: pass-through in the time of non-standard monetary policy“ (Wirtschaftsbericht der EZB, Ausgabe 1/2017 zu dem Thema: MFI-Zinssätze – Durchlaufzeit vor dem Hintergrund geldpolitischer Sondermaßnahmen),
- unter Hinweis auf den Bericht des EWSA zum Thema europäische Industrie und Geldpolitik,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation Transparency International mit dem Titel „Two sides of the same coin? Independence and accountability of the European Central Bank“ (Zwei Seiten derselben Medaille? Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Europäischen Zentralbank),
- unter Hinweis auf die Erklärung zu der Frage „Was ist Geld“ in der Rubrik „Wissenswertes“ auf der Website der EZB,
- unter Hinweis auf die von der EZB am 19. Juni 2017 veröffentlichte Vereinbarung über Notfall-Liquiditätshilfe,
- unter Hinweis auf die Rede des Präsidenten der EZB vom 6. April 2017,
- gestützt auf Artikel 127 Absatz 5 AEUV,

- gestützt auf Artikel 127 Absatz 2 AEUV,
 - unter Hinweis auf die Rückmeldung der EZB auf die Ausführungen des Europäischen Parlaments im Rahmen der EntschlieÙung zum Jahresbericht der EZB für das Jahr 2015,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2017),
- A. in der Erwägung, dass der EZB-Rat in seiner Sitzung vom 9./10. März 2016 weitere Maßnahmen im Sinne geldpolitischer Impulse beschloss, wozu erstens die Senkung der Leitzinssätze und ein niedrigerer Zinssatz für die Einlagefazilität (-0,4 %), zweitens eine Ausweitung der monatlichen Ankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) auf 80 Mrd. EUR, drittens die Einleitung eines Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) im Rahmen des APP, in dessen Rahmen Wertpapiere des Unternehmenssektors mit ausreichender Bonitätsbewertung, die von Nichtbanken mit Sitz im Euro-Währungsgebiet in Euro begeben werden, angekauft werden, und viertens neue gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG) mit einer vierjährigen Laufzeit zählte bzw. zählten;
 - B. in der Erwägung, dass der EZB-Rat in seiner Sitzung vom 7./8. Dezember 2016 beschloss, das Volumen des APP von April bis Dezember 2017 um monatlich 60 Mrd. oder erforderlichenfalls auch darüber hinaus zu erhöhen, in jedem Fall aber so lange, bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt, die mit seinem mittelfristigen Ziel im Einklang steht;
 - C. in der Erwägung, dass die jährliche HVPI-Inflation im Euro-Währungsgebiet gemäß der gesamtwirtschaftlichen Projektion des Eurosystems vom Juni 2017 im Jahr 2017 1,5 %, 2018 1,3 % und 2019 1,6 % betragen dürfte;
 - D. in der Erwägung, dass die EZB ihr Inflationsziel von 2 % in den vier Jahren seit 2013 stets verfehlt hat und voraussagt, dass sie dieses Ziel nicht vor 2020 erreichen wird;
 - E. in der Erwägung, dass der Nettogewinn der EZB im Jahr 2016 1,19 Mio. EUR betrug (2015: 1,08 Mio. EUR);
 - F. in der Erwägung, dass die Zinseinnahmen im Rahmen des APP die Hauptquelle dieses Nettogewinns darstellen;
1. betont, dass die EZB föderal organisiert ist, weswegen einzelstaatliche Vetos nicht möglich sind, wodurch die Bank entschlossen gegen die Krise vorgehen kann;
 2. bewertet die Geldpolitik der EZB im Zeitraum 2012–2016 positiv, was den Beitrag zum Wirtschaftsaufschwung angeht, was darauf zurückzuführen ist, dass sie einer Deflation vorbeugte, günstige Finanzierungsbedingungen und die Finanzstabilität aufrechterhielt und dafür sorgte, dass die Zahlungssysteme ordnungsgemäß funktionieren;
 3. weist darauf hin, dass die Inflationsrate im Jahr 2016 im Durchschnitt 0,2 % betrug, während die sie ohne die Einrechnung der Energiepreise 0,9 % betrug;

4. ist besorgt darüber, dass die EZB ihr Inflationsziel mindestens sechs Jahre in Folge nicht erreichen wird und die Inflationsrate bis mindestens 2020 unter dem mittelfristigen Ziel von 2 % liegen wird, obwohl die EZB eine stark akkommodierende Geldpolitik verfolgt, was ein Anzeichen dafür ist, dass die Kapazitäten der Wirtschaft nicht voll ausgelastet sind;
5. räumt ein, dass die Inflation in den Jahren 2016–2019 ohne das Maßnahmenpaket der EZB im Durchschnitt fast 0,5 % niedriger wäre als aktuell vorausgesagt;
6. stimmt mit der EZB darin überein, dass es günstiger haushaltspolitischer Maßnahmen und sozial ausgewogener Reformen bedarf, damit die Produktivität steigt und das Inflationsziel erreicht wird;
7. ist der Ansicht, dass zusätzliche Maßnahmen geprüft werden sollten, sodass eine schnellere und stärkere Annäherung an das Inflationsziel möglich wird, etwa eine Erhöhung des monatlichen Ankaufvolumens, der Ankauf von Aktien im Rahmen des APP und die Ausweitung des GLRG-Programms auf Privathaushalte, und zwar über unbefristete Nullkuponanleihen;
8. fordert die EZB auf, neben ihrem Ziel für die Preisstabilität auch ein Ziel für das Wachstum des nominalen BIP zu verfolgen;
9. weist darauf hin, dass die EZB gemäß Artikel 2 ihres Statuts die „allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft“ unterstützen muss, was nach Artikel 3 EUV auch die „nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums“ umfasst;
10. stellt fest, dass das BIP-Wachstum im Euro-Währungsgebiet 2015 mit 2 % und 2016 mit 1,8 % moderat war und es der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Frühjahr 2017 zufolge bis mindestens 2019 weniger als 2 % betragen wird;
11. betont, dass die Produktionslücke im Euro-Währungsgebiet gemäß dem Bericht zu den Entwicklungsperspektiven der Weltwirtschaft des IWF vom April 2017 -1,2 % des potenziellen BIP für das Jahr 2016 betrug und diese Lücke bis 2019 negativ sein wird;
12. betont, dass die Geldpolitik der EZB mit positiven Auswirkungen einhergeht, was das Wachstum, die Beschäftigung und die Finanzierungskosten der Mitgliedstaaten sowie von Nichtfinanzunternehmen und Privathaushalten betrifft;
13. stellt fest, dass der Wirtschaftsaufschwung im Euro-Währungsgebiet der EZB zufolge auf den niedrigeren Ölpreisen und der Geldpolitik der EZB beruht, was im Zeitraum 2016–2019 zu einem zusätzlichen kumulativen Wachstum von 1,7 % führen wird, wobei allerdings über haushaltspolitische Maßnahmen bisher noch keine greifbaren positiven Auswirkungen erzielt worden sind;
14. ist der Ansicht, dass mit den geldpolitischen Maßnahmen allein kein nachhaltiges, ausgewogeneres und inklusives Wirtschaftswachstum erreicht werden kann, und dass daher vor dem Hintergrund eines moderat positiven fiskalischen Kurses öffentliche und private Investitionen gefördert werden sollten, wie es auch die Kommission vorschlägt;

15. weist darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit zwar zurückgegangen ist, die Gesamtnachfrage im Euro-Währungsgebiet allerdings nach wie vor gedämpft ist, was zum größten Teil darauf zurückzuführen ist, dass die Zahl der minderwertigen, befristeten, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnisse zunimmt; fordert die EZB auf, zu bewerten, inwiefern der Aufschwung durch dieses Phänomen verzögert wird, und zu ermitteln, wie erreicht werden kann, dass die Nachfrage steigt, auch wenn die Gehälter stagnieren;
16. betont, dass die übermäßigen Leistungsbilanzüberschüsse einiger Mitgliedstaaten durch entsprechende haushaltspolitische Maßnahmen korrigiert werden müssen;
17. weist darauf hin, dass die Geldmenge M 1 2016 zwar um 8,8 % zugenommen hat, die Geldmenge M3 allerdings jährlich nur 5 % zunimmt, woran sich zeigt, dass der Transmissionsmechanismus der Geldpolitik nicht voll wirksam ist;
18. nimmt zur Kenntnis, dass die Kreditkosten über die Geldpolitik erfolgreich gesenkt werden konnten, wodurch Unternehmen und Privathaushalte inzwischen einfacher Finanzmittel erhalten; ist allerdings der Ansicht, dass die entsprechenden Maßnahmen nur begrenzt wirksam sind, da die Kreditnachfrage im Euro-Währungsgebiet nicht hoch genug ist;
19. betont, dass die Zinssätze für sehr niedrige Kredite seit 2015 rascher zurückgegangen sind als für Großkredite, womit sich die Spanne zwischen sehr niedrigen Krediten und Großkrediten weiter verringert hat; stellt darüber hinaus fest, dass die Zinsspannen zwischen Klein- und Großkrediten in den Ländern des Euro-Währungsgebiets inzwischen vergleichbar sind;
20. stimmt mit der EZB darin überein, dass die Rentabilität einer Bank von deren Geschäftsmodell abhängt und nicht mit niedrigen Zinssätzen in Verbindung steht;
21. nimmt zur Kenntnis, dass sich die aktuelle Niedrigzinspolitik positiv auswirkt, was das Volumen an notleidenden Krediten angeht; fordert eine europäische Strategie im Hinblick auf einen Sekundärmarkt für notleidende Kredite, damit die Mitgliedstaaten, die einer entsprechenden Belastung ausgesetzt sind, entlastet werden können;
22. ist der Ansicht, dass für die Nutzung von Giro- und Sparkonten keine Gebühren anfallen sollten, sofern diese nicht mit konkreten Dienstleistungen in Verbindung stehen, wie es dies auch in seiner Entschließung vom 14. Februar 2017 zum Jahresbericht über die EU-Wettbewerbspolitik¹ gefordert hat;
23. weist die EZB darauf hin, dass sich die aktuellen Stresstests vor dem Hintergrund der Abwicklung bzw. Liquidation bestimmter Banken auf ausreichend große Bereiche erstrecken müssen;
24. begrüßt die Verbesserungen, die die EZB vorgenommen hat, was die Offenlegung der Liste der Vermögenswerte angeht, die das Eurosystem im Rahmen des CSPP der EZB hält;

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0027.

25. fordert die EZB auf, noch einen Schritt weiter zu gehen und für umfassende Transparenz zu sorgen, was die Volumen und die Zulassungskriterien in Bezug auf die mögliche Einbeziehung von KMU angeht;
26. fordert die EZB auf, Maßnahmen zu treffen, um ihre Ankäufe im Rahmen des CSPP auf die Verpflichtung der EU, gegen den Klimawandel vorzugehen, abzustimmen;
27. ist der Ansicht, dass mit einem reibungslos funktionierenden, diversifizierten und integrierten Kapitalmarkt zur Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik beigetragen würde; fordert, dass die Kapitalmarktunion und die Bankenunion vollendet und umfassend umgesetzt werden;
28. begrüßt, dass die EZB positiv dazu Stellung genommen hat, dass das europäische Einlagensicherungssystem (EDIS) als dritte Säule einer umfassenden Bankenunion rasch eingerichtet werden soll; betont, dass mit dem EDIS dazu beigetragen wird, die Finanzstabilität zu wahren und auszubauen;
29. betont, dass im Hinblick auf die Bankenunion im Euro-Währungsgebiet unbedingt auf eine sichere EU-Anleihe hingearbeitet werden muss;
30. begrüßt die Änderung des Artikels 22 der Satzung der EZB, mit der eine Rechtsgrundlage für die Funktion des Eurosystems als ausgebende Zentralbank im Hinblick auf die vorgeschlagene Reform der Aufsichtsarchitektur für zentrale Gegenparteien (CCP) geschaffen wurde;
31. teilt die Auffassung der EZB, dass Bargeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel von Bedeutung ist, und weist alle Länder, die dem Euro-Währungsgebiet angehören, darauf hin, dass Euro-Münzen und Euro-Geldscheine als Zahlungsmittel nicht zurückgewiesen werden dürfen;
32. nimmt zur Kenntnis, dass derzeit eine Debatte über eine digitale „Zentralbankwährung“ bzw. „digitales Basisgeld“ geführt wird; legt der Kommission und der EZB nahe, zu prüfen, welches Potenzial solche Systeme aufweisen;
33. fordert die EZB nachdrücklich auf, Griechenland zu unterstützen und in diesem Sinne beispielsweise dafür zu sorgen, dass griechische Unternehmen für das CSPP in Frage kommen und griechische Staatsanleihen in das APP aufgenommen werden;
34. fordert die EZB auf, alle Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zu bewerten und sich darauf vorzubereiten, Banken bei der Verlagerung ihrer Tätigkeiten in das Euro-Währungsgebiet zu unterstützen; ist der Ansicht, dass die Aufsicht über Clearing-Aktivitäten in Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets unbedingt gestärkt werden muss;
35. ist der Ansicht, dass die Seigniorageeinkünfte der EZB als Haushaltsmittel der EU gelten sollten, da sie unmittelbar mit einem voll entwickelten Politikbereich der EU sui generis in Zusammenhang stehen;
36. ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben der EU zunehmen, mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht der EZB gegenüber dem

Parlament notwendig macht;

37. ist besorgt angesichts des Mangels an Klarheit und Transparenz, was die Bereitstellung von Notfall-Liquiditätshilfe (ELA) angeht;
38. fordert die EZB auf, es sich zur Regel zu machen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen zu veröffentlichen, und in diesem Sinne die Anzahl der Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht drastisch zu reduzieren;
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und der EZB zu übermitteln.